

Ruderordnung des GTRVN

Soweit in dieser Ruderordnung die männliche Bezeichnung einer Person, eines Amtes, einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind männliche, weibliche und anderweitige Geschlechtsidentitäten in gleicher Weise gemeint.

1 Geltungsbereich

Alle Teilnehmer am Ruderbetrieb des GTRVN haben die Regelungen dieser Ruderordnung zu beachten.

2 Leitung und Aufsicht

- 2.1 Die Leitung des Ruderbetriebs liegt in den Händen der Ruderleitung, die sich aus folgenden Personen zusammensetzt:
 - Stellvertretender Vorsitzender Sport
 - 1. Ruderwart
 - 2. Ruderwart
 - 1. Jugendwart
 - 2. Jugendwart
- 2.2 Der stellvertretende Vorsitzende Sport delegiert den Trainingsbetrieb an die jeweiligen Trainer.
- 2.3 Für bestimmte Bereiche wie Kinderrudern, Anfängerausbildung, Bootsführerausbildung u. ä. kann die Ruderleitung befähigte Mitglieder als Ausbilder einsetzen.
- 2.4 Trainer und Ausbilder übernehmen für die von ihnen betreuten Ruderer/Bereiche die Verantwortung und die Aufsichts- bzw. Fürsorgepflicht.
- 2.5 Leitung und Aufsichts- bzw. Fürsorgepflicht beim Schulrudern obliegen den jeweiligen schulischen Leitern dieser Gruppen.
- 2.6 Ausnahmen von der Ruderordnung bedürfen der Genehmigung eines Mitglieds der Ruderleitung, sofern diese Befugnis im Einzelnen nicht einschränkend geregelt ist. Jede Ausnahmegenehmigung ist vor Antritt der Fahrt mit Namen des Erteilenden ins Fahrtenbuch einzutragen.
- 2.7 Ob- und Steuerleute können von einem Mitglied der Ruderleitung zu Ausbildungsfahrten herangezogen werden.
- 2.8 Den Bootswarten obliegt die Beaufsichtigung und Instandhaltung des Bootsmaterials. Sie entscheiden über dessen Einsatzfähigkeit. Sie sind berechtigt, alle aktiven Mitglieder zu Arbeitsstunden heranzuziehen.

3 Grundregeln

- 3.1 Die Teilnahme am Ruderbetrieb erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
- 3.2 Wer am Ruderbetrieb teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

- 3.3 Bootsführer dürfen nicht durch Alkohol, Medikamente, Übermüdung, Drogen oder anderweitig psychisch beeinträchtigt sein.
- 3.4 Mitglieder und Gäste haben bei der Ausübung des Sports die Grundsätze des Naturschutzes zu beachten.

4 Teilnehmer am Ruderbetrieb

4.1 Anfänger

Anfänger sind alle Ruderer, die das Rudern erlernen. Sie dürfen nur an Ausbildungsfahrten im Inselgewässer oder auf der Wied zwischen Stauwehr Altwied und Laubachsmühle teilnehmen, bei fortgeschrittener Ausbildung auf dem Rhein auch im gesamten Hausrevier.

4.2 Vollrunderer

Vollrunderer sind Ruderer, die das Skull- und Riemenrudern beherrschen, dies bei einem Mitglied der Ruderleitung unter Beweis gestellt haben und von diesem freigegeben wurden. Vollrunderer dürfen an allen Fahrten teilnehmen.

4.3 Trainingsrunderer

Trainingsrunderer verpflichten sich freiwillig zum leistungssportlichen Training. Ihnen ist nach Anweisung des Trainers die Benutzung von Rennbootsmaterial gestattet. Der Trainer kann ihnen das Fahren von 1x, 2x, 2-, 4x und 4- erlauben.

4.4 Passive Mitglieder

Passiven Mitgliedern ist die Teilnahme an bis zu 3 Fahrten und einer Wanderfahrt pro Jahr gestattet.

4.5 Teilnehmer am Schulrudern

Teilnehmer am Schulrudern nutzen im Rahmen dieser schulischen Veranstaltungen Einrichtungen und Material des GTRVN und nehmen damit am Ruderbetrieb im Sinne dieser Ruderordnung teil.

4.6 Gäste

Gäste sind alle Personen, die nicht Mitglied des GTRVN sind. Im Fahrtenbuch muss der Hinweis –Gast– eingetragen werden. Gäste dürfen, sofern sie nicht Mitglied eines anderen Rudervereins sind, jährlich nur an maximal 3 Fahrten teilnehmen. Mitglieder der NRG und Teilnehmer am Schulrudern sind keine Gäste im vorgenannten Sinn und von den diesbezüglichen Regelungen ausgenommen.

5 Anforderungen an alle Teilnehmer des Ruderbetriebes

- 5.1 Wer am Ruderbetrieb teilnimmt, muss mindestens 13 Jahre alt, bei der Ausbildung in Altwied mindestens 10 Jahre alt sein. Ausnahmegenehmigungen können bei entsprechender Eignung des Teilnehmers nur durch den Vorsitzenden Sport oder einem Ruderwart, beim Ruderbetrieb in Altwied vom dort verantwortlichen Ausbilder erteilt werden.
- 5.2 Alle Teilnehmer am Ruderbetrieb müssen ausreichend schwimmen können. Erwachsene bestätigen dies mit Ihrer Anmeldung, Minderjährige müssen dies mindestens durch Vorlage des Deutschen Schwimmabzeichens Bronze nachweisen.

6 Anforderungen an Bootsführer und deren Berechtigungen

6.1 Allgemeine Anforderungen

- Bootsführer müssen mindestens 16 Jahre alt sein.
- Sie müssen die gesetzlichen Bestimmungen für das Hausrevier kennen, die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes, diese Ruderordnung sowie die Hinweise und Ratschläge des Weltruderverbandes (FISA) zur Ausübung eines sicheren Rudersports in der vom DRV herausgegebenen redigierten Fassung.

6.2 Steuerleute

Steuerleute haben in einer praktischen und theoretischen Prüfung nachzuweisen, dass sie verantwortlich ein Ruderboot führen können. Die Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden Sport oder dem 1. oder 2. Ruderwart und dem jeweiligen Ausbilder. Steuerleute dürfen im Hausrevier ein Boot vom Steuersitz aus führen. Mit Genehmigung durch den Vorsitzenden Sport, den 1. oder 2. Ruderwart dürfen sie ein Boot auch vom Ruderplatz aus führen. Gleiches gilt für das Einerrudern im Inselgewässer. Die Beschränkung auf das Hausrevier entfällt auf einer Wanderfahrt unter Leitung eines Obmanns.

6.3 Obleute

Steuerleute können nach ausreichender Steuer- und Rudererfahrung auf heimischen und fremden Gewässern von der Ruderleitung nach Prüfung bzw. durch Entscheidung der Ruderleitung zu Obleuten ernannt werden. Das Obmannspatent berechtigt zum Führen aller Boote, von allen Bootsplätzen und auf allen Gewässern.

6.4 Anerkennung von Patenten anderer Vereine

Steuer- und Obleutepatente der NRG werden grundsätzlich anerkannt. Die Anerkennung von Patenten anderer Vereine kann durch die Ruderleitung erfolgen.

7 Beschreibung des Hausreviers

7.1 Das Hausrevier ist der Rhein zwischen Stromkilometer 598 / Bendorfer Autobahnbrücke und Stromkilometer 612,5 / RV Rhenus Andernach.

Als Inselgewässer wird der Bereich zwischen der Pritsche bei Stromkilometer 608 und dem Yachthafen bei Stromkilometer 605,5 bezeichnet.

7.2 Für das Hausrevier gelten die Wasserstraßenschiffahrtsordnung und die Rheinschiffahrtspolizeiverordnung.

7.3 Besonderheiten beim Rudern (Gefahrenpotenziale) ergeben sich auf diesen Gewässerabschnitten aus:

- Der Schifffahrt. Der Rhein ist Bundeswasserstraße und es ist jederzeit mit einem entsprechenden Schifffahrtsaufkommen in all seinen Arten zu rechnen.
- Den Strömungsverhältnissen in Abhängigkeit wechselnder Wasserstände und unterschiedlicher Uferbeschaffenheit.
- Natürlichen Hindernissen (Insel, Untiefen) und künstlichen Hindernissen (Bojen, Stangen u.a.) im Strom.
- Wellengang. Dieser kann aus den vorgenannten Besonderheiten oder anderen Gründen (z.B. Wind) entstehen und das Rudern beeinträchtigen.

Mit diesen Besonderheiten werden alle Teilnehmer am Ruderbetrieb je nach

Ausbildungsabschnitt vertiefend vertraut gemacht. Daraus resultierende Verhaltensweisen für einen sicheren Ruderbetrieb werden gelehrt und soweit möglich geübt.

8 Ruderbetrieb

- 8.1 Obleute und Steuerleute übernehmen als Bootsführer die Verantwortung sowie die Aufsichts- bzw. Fürsorgepflicht für Mannschaft und Boot.
Ein Obmann ist Bootsführer, auch wenn ein Steuermann auf dem Steuersitz sitzt.
Sind mehrere Obleute im Boot, ist der Bootsführer vor Fahrtantritt festzulegen. Im Fahrtenbuch ist der Bootsführer zu benennen.
Der Bootsführer hat an Bord die Entscheidungskompetenz. Seinen Anweisungen ist während des Ruderbetriebes Folge zu leisten.
- 8.2 Bei der Durchführung einer Fahrt hat der Bootsführer für Folgendes Sorge zu tragen:
- Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes und dieser Ruderordnung.
 - Entscheidung, insbesondere nach Wetterlage, Wasserstand, Strömung und Ausbildungsstand, ob ein sicherer Ruderbetrieb möglich ist.
 - Überprüfung der Funktionsfähigkeit des Rudermaterials und der Eignung der Rudermannschaft.
 - Vollständige Eintragung der Fahrt im (elektronischen) Fahrtenbuch vor Antritt (Datum, Boot, Mannschaft, Abfahrtszeit, Zielrichtung) und Ergänzung der Eintragung nach Ende der Fahrt.
 - Tragen von geeigneter und witterungsangepasster Kleidung sowie geeigneten Schuhen.
 - Ordnungsgemäße Handhabung des Materials.
 - Meldung von Schäden, Mängeln oder Unfällen.
 - Sauberer, aufgeräumter Zustand der benutzen Räumlichkeiten.
- 8.3 Ab einem Pegelstand über Hochwassermarken I (Pegel Andernach 550 cm) sind Rennboote, Einer und Holz-C Boote gesperrt, der Ausbildungsbetrieb ist einzustellen. Bei Erreichen der Hochwassermarken II (Pegel Andernach 760 cm) ist der gesamte Ruderbetrieb einzustellen.
- 8.4 Fahrten bei schlechter Sicht (z.B. Nebel), Dunkelheit, Eisgang, Unwetter oder Gewitter sind untersagt.
- 8.5 Bei Wassertemperaturen $< 10^{\circ} \text{C}$ sowie in Abhängigkeit von der jeweiligen körperlichen Leistungsfähigkeit wird das Tragen von Rettungswesten empfohlen. Für jugendliche Trainingsrunderer ist beim Rudertraining von Anfang November bis Ende März, sowie bei Wassertemperaturen $< 10^{\circ} \text{C}$, das Tragen von Rettungswesten Pflicht.
- 8.6 Das Anhängen an in Fahrt befindliche Schiffe jeglicher Art ist verboten.
- 8.7 Auch in Notsituationen (Kentern, Vollschielen) ist den Anweisungen des Bootsführers Folge zu leisten. Soweit möglich sollte die Mannschaft beim Boot bleiben.
- 8.8 Ausbildungs- und Trainingsfahrten haben Vorrang.
- 8.9 Mehrtägige Wanderfahrten sind beim Vorsitzenden Sport rechtzeitig anzumelden.

Die Ausschreibungen sind mit Teilnehmerliste auszuhängen. Vor Fahrtbeginn müssen Fahrtroute und Teilnehmerliste der Ruderleitung vorliegen. Tagestouren können alternativ vor Fahrtantritt ins Fahrtenbuch eingetragen werden. Bei besonderen Fahrten außerhalb des Hausreviers (z.B. Gebirgsstrecke, Marathonveranstaltungen) können von der Ruderleitung Auflagen gemacht oder Ausnahmen zugelassen werden (Altersbeschränkungen, Tragen von Rettungswesten, Fahrten bei Dunkelheit o. ä.). Insbesondere ist durch die Fahrtenleitung dafür Sorge zu tragen, dass vor Ort geltende Regelungen eingehalten werden. Der Fahrtenleiter ist der Organisator einer Wanderfahrt und für die ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich. Ist dieser kein Obmann ist ein für die Fahrt verantwortlicher Obmann zu benennen.

- 8.10 Bei Fahrten auf Strecken mit besonderer Gefährdung (z.B. Gebirgsstrecke) wird das Tragen einer Rettungsweste dringend empfohlen. Der Fahrtenleiter der Fahrt bzw. der verantwortliche Bootsführer können das Tragen von Rettungswesten vorschreiben.
- 8.11 Reservierungen von Booten, Material und Fahrzeugen sind rechtzeitig beim Vorsitzenden Sport per E-Mail (sport@gtrvn.de) anzumelden, werden von diesem bekannt gegeben (z. Zt. per Aushang) und sind ab dann zu beachten.
- 8.12 Bei allen Fahrten sind Vereinsflagge und DRV-Wimpel sichtbar zu führen, soweit die Boote zur Anbringung eines Flaggenstocks eingerichtet sind.
- 8.13 Bei offiziellen Veranstaltungen, wie An- und Abrudern, Regatten, Rudertagen etc. sollte einheitliche Vereinskleidung getragen werden.
- 8.14 Die Mitglieder der Ruderleitung sind berechtigt, Mannschaftseinteilungen und Bootszuweisungen vorzunehmen oder zu ändern.

9 Benutzung des Materials

- 9.1 Der sorgsame Umgang mit Booten, Material und vereinseigenen Fahrzeugen, die größtmögliche Vermeidung von Beschädigungen daran und ihre ordnungsgemäße Pflege ist selbstverständliche Pflicht aller Teilnehmer am Ruderbetrieb.
- 9.2 Die zulässige Nutzung von Booten und Material bzw. dessen Beschränkungen wird für die Bereiche
 - allgemeiner Ruderbetrieb
 - Training / Leistungssport
 - Schulruderndurch den Vorsitzenden Sport, den Trainer oder den Bootswart durch Aushang geregelt.
- 9.3 Ansonsten stehen Rennboote ausschließlich dem Training/Leistungssport zur Verfügung. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorsitzenden Sport bzw. des Trainers.
- 9.4 Veränderungen, Riggern und Trimmen von Booten sind nur in Abstimmung mit dem Trainer oder dem Bootswart zulässig.
- 9.5 Die Boote sind nach jeder Fahrt in Hängeböcke abzulegen und von innen und außen vollständig zu trocknen und erforderlichenfalls zu reinigen.

- 9.6 Die Boote und das übrige Material sind nach der Benutzung wieder ordnungsgemäß zu lagern.
- 9.7 Nach Wanderfahrten bzw. Regatten sind Bootsanhänger unverzüglich abzuladen. Alle Boote sind gründlich von innen und außen zu reinigen. Die Boote sind vollständig aufzuriggern und alle Einbauteile (Rollsitze, Stemmbretter, Bodenbretter etc.) sind einzubauen. Die Boote sind an ihrem vorgesehenen Platz einzulagern.

10 Sonstige Regelungen

- 10.1 Das Rauchen ist während des Ruderns, auf der Pritsche und im gesamten Bootshaus verboten. Ausnahmen können bei Veranstaltungen für bestimmte Bereiche vom Vorstand gestattet werden.
- 10.2 Das Abstellen von Fahrrädern in der Bootshalle ist verboten.
- 10.3 Der Hauswart ist berechtigt, sämtliche über eine längere Zeit oder unrechtmäßig im Bootshaus umherliegende Gegenstände in Verwahrung zu nehmen bzw. zu entsorgen.
- 10.4 An vom Vorstand angesetzten Arbeitsterminen ist nach Möglichkeit teilzunehmen.

11 Schäden und Unfälle

- 11.1 Schäden an Booten, Material oder Fahrzeugen sind vom Bootsführer dem Bootswart und der Ruderleitung zu melden (E-Mail an bootswart@gtrvn.de) und im Fahrtenbuch einzutragen. Boote oder Fahrzeuge sind ggf. sofort zu sperren.
- 11.2 Vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden stellen einen Verstoß gegen die Ruderordnung dar.
- 11.3 Werden Schäden festgestellt, die nicht gemeldet und eingetragen wurden, so ist davon auszugehen, dass der letzte Benutzer Verursacher des Schadens ist.
- 11.4 Schäden sind durch den Verursacher, nach Anweisung und unter Mithilfe des Bootswarts, zu beheben. Ausnahmen regelt die Ruderleitung.
- 11.5 Unfälle sind mit der Angabe über evtl. Personenschäden und/oder Einsatz von Rettungsdiensten dem geschäftsführenden Vereinsvorstand unverzüglich zu melden.

12 Verstöße

- 12.1 Über Maßnahmen bei Verstößen gegen die Ruderordnung entscheidet in leichten Fällen die Ruderleitung, in schwerwiegenden Fällen der Gesamtvorstand.
- 12.2 Maßnahmen können z.B. Ruderverbot, aber auch der Entzug der Bootsführerberechtigungen sein.

Neuwied, den 14.09.2022

Die Ruderleitung